

41. 1. Wie ist es zu verstehen, wenn nach der Satzung einer Gesellschaft mbH. die Abtretung von Geschäftsanteilen von der Genehmigung „der Gesellschafter“ abhängig ist?

2. Gilt eine solche Bestimmung auch für die Abtretung von Treugeberrechten, die dem Treugeber wirtschaftlich die Stellung eines Anteilshabers verleihen?

GmbHG. § 15 Abs. 5.

II. Zivilsenat. Urf. v. 23. Dezember 1938 i. S. D.-Bank u. a. (Wett.) w. Ehel. B. (Rl.). II 102/38.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Erstkläger Julius B. war seit 1899 Alleininhaber einer unter der Firma W. S. betriebenen Leigwarenfabrik. Im Jahre 1906 brachte er das Unternehmen in eine von ihm und seinem Bruder Otto B. unter der Firma W. S. GmbH. gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Auf das Stammkapital von 140000 M. übernahmen er und sein Bruder je 70000 M. Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag vom 23. Juni 1906 enthielt in § 4 folgende Bestimmungen:

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben bedarf der Genehmigung der Gesellschafter.

Auf Ableben eines der Gesellschafter haben die anderen Gesellschafter das Recht, innerhalb drei Monaten zu erklären, daß sie die Stammeinlagen des Verstorbenen übernehmen.

Zur Leistung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bedarf es der Genehmigung der übrigen Gesellschafter.

Otto B. starb am 8. August 1907. Er wurde vom Erstkläger und seiner Schwester Emma B. (später verehelichten Emma R.) je zur

Hälfte beerbt. Die Erben teilten sich den Geschäftsanteil des verstorbenen Bruders, so daß nunmehr der Erstkläger 105 000 M. und Emma B. 35 000 M. Stammanteile besaßen. Der Erstkläger wurde zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Im Januar 1922 wurde das Stammkapital auf 420 000 M. erhöht. Hiervon übernahm die Ehefrau des Erstklägers, Franziska B. (die Zweitklägerin), einen Teil. Im Oktober 1922 wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen: Der Abs. 2 des § 4 fiel weg; im Abs. 3 des § 4 wurde am Schluß das Wort „nicht“ hinzugefügt; ferner wurde im § 6 u. a. bestimmt:

Die Vertretung von Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung durch Nichtgesellschafter bedarf der Zustimmung der einzelnen Gesellschafter, die jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf.

Im Jahre 1927 trat Emma B. nach längeren Streitigkeiten mit ihrem Bruder Julius B. ihren Geschäftsanteil an diesen vergleichsweise gegen eine Abfindung ab. An dem Stammkapital, das bei der Goldmarkeneröffnungsbilanz im Jahre 1925 auf 210 000 RM. umgestellt worden war, waren seitdem Julius B. mit 154 000 RM., Franziska B. mit 53 000 RM. und ein Prokurist D. mit 3000 RM. beteiligt. Im Jahre 1932 geriet der Erstkläger mit der GmbH. und infolge Samtverpflichtungen auch persönlich in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Hauptgläubigerin war die D.-Bank (die Erstbeklagte). Nachdem er zunächst veranlaßt worden war, neben sich noch einen zweiten Geschäftsführer zu bestellen, so daß er — infolge Satzungsänderung — die Gesellschaft nur noch gemeinsam mit diesem oder mit einem Prokuristen vertreten konnte, kam es laut notarieller Verhandlung vom 6. Oktober 1932 zu einer Sanierung in der Weise, daß das Stammkapital um 240 000 RM. auf 450 000 RM. erhöht wurde und daß von den neuen Stammeinlagen die D.-Bank, unter Verzicht auf einen erheblichen Teil ihrer Forderung, 227 000 RM. in Anrechnung auf den entsprechenden Betrag ihrer Forderung sowie eine andere Gläubigerin, die Firma W. & N. AG., 13 000 RM., ebenfalls in Anrechnung auf den gleichen Betrag ihrer Forderung, übernahmen. Julius B. überließ ferner von seinen Anteilen der Firma W. & N. AG. 32 000 RM., so daß diese von den Stammanteilen nunmehr 45 000 RM. besaß, während Julius B. nur noch 122 000 RM. behielt. Die sämtlichen Abtretungen und Teilungen wurden von den übrigen Gesellschaftern genehmigt. Die Erhöhung des Stammkapitals wurde in

das Handelsregister eingetragen. Die D.-Bank hatte somit die absolute Mehrheit.

Am 18. Dezember 1933 übertrug die D.-Bank notariell ihre Geschäftsanteile auf die mit ihr in enger Verbindung stehende Rh. Treuhand AG. (die Zweitbeklagte). Unter den Vertragsschließenden war jedoch mit Schreiben vom 21. und 22. November 1933 folgendes vereinbart worden: Die Abtretung erfolge nur zu treuen Händen, damit die D.-Bank nicht mehr nach außen als Gesellschafterin der GmbH. erscheine. Die Treuhänderin habe das Stimmrecht sowie sonstige in Frage kommende gesellschaftliche Befugnisse nach den Weisungen und im Interesse der Treugeberin auszuüben. Alle dem Geschäftsanteile jeweils innewohnenden und alle sonstigen mit ihm jeweils verknüpften Verpflichtungen gingen nach wie vor für Rechnung der D.-Bank. Die Treuhänderin sei verpflichtet, einem Auftrage, den Geschäftsanteil ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder die Geschäftsanteile an die Treugeberin zurückzuübertragen, jeweils zu entsprechen. Für ihre Tätigkeit erhielt die Treuhänderin eine Vergütung von jährlich 100 RM. Der GmbH. teilte die D.-Bank durch Schreiben vom 21. November 1933 lediglich mit, daß sie sich entschlossen habe, ihren Geschäftsanteil von 227 000 RM. an die Rh. Treuhand AG. zu übertragen, „um aus den Ihnen bekannten Gründen nicht mehr als Eigentümer dieses Anteils in Erscheinung zu treten“. Zugleich bat sie, „im Hinblick auf § 4 der Satzung, wonach die Abtretung von Geschäftsanteilen der Genehmigung der Gesellschafter bedarf“, zu veranlassen, daß durch die Geschäftsführer der GmbH. das Einverständnis der Gesellschafter mit der Übertragung auf schriftlichem Wege sogleich eingeholt werde. Die sämtlichen Gesellschafter erteilten daraufhin ihre Zustimmung zu dieser Übertragung.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1935 bot die D.-Bank ihren Geschäftsanteil von 227 000 RM. der offenen Handelsgesellschaft Muel- und Stärkefabrik Sch. in der Weise zum Kauf an, daß diese sich bis zum 1. November 1935 erklären sollte. Die Firma Sch. nahm das Angebot am 24. Oktober 1935 zum Preise von 200 000 RM. an. Daraufhin trat die D.-Bank in notarieller Verhandlung vom 11. Februar 1936 ihre sämtlichen Rechte, die ihr als Treugeberin gegenüber der Rh. Treuhand AG. zustanden, an die Firma Sch. ab; diese nahm die Abtretung an. Die D.-Bank hatte Julius B. bereits am 25. Oktober 1935 von der beabsichtigten Abtretung Mitteilung gemacht,

was diesen veranlaßte, sie zunächst um Mitteilung der mit der Rh. Treuhand AG. und mit der Firma Sch. getroffenen Abreden zu bitten. Die D.-Bank erteilte hierüber aber nur zurückhaltend und unvollkommen Auskunft. Unter dem 15. Februar 1936 teilte die D.-Bank der GmbH. die Rechtsübertragung mit; zugleich bemerkte sie, sie stehe zwar grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Rechtsübertragung keiner Genehmigung nach § 4 der Satzung bedürfe, bitte aber doch fürsorglich um Herbeiführung der Genehmigung durch eine einzuberufende Gesellschafterversammlung. In der daraufhin einberufenen Gesellschafterversammlung vom 6. März 1936 vertrat die Rh. Treuhand AG. in Übereinstimmung mit der D.-Bank die Auffassung, daß die Rechtsübertragung keiner Genehmigung bedürfe, stellte aber doch die Genehmigung zur Abstimmung. Sie selbst stimmte mit ihren Anteilen von 227 000 RM. der Rechtsübertragung zu, während die übrigen Gesellschafter sich der Stimme enthielten, und zwar die Eheleute J. zugleich im Namen des Mitgesellschafters D. mit der Erklärung, daß nach ihrer Meinung die Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Antrags nicht zuständig sei. Der Vorsitzende stellte daraufhin fest, daß der Antrag mit den Stimmen der Rh. Treuhand AG. bei Stimmenthaltung der übrigen Anteilseigner angenommen sei. Die Eheleute J. und D. widersprachen dem Beschluß. Mit Schreiben vom 7. März 1936 forschten die Eheleute J. ihre Genehmigung der Abtretung der Geschäftsanteile der D.-Bank an die Rh. Treuhand AG. wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an, weil ihnen bis zur Gesellschafterversammlung vom Vortage die weitgehenden Rechte, die sich die D.-Bank bei der Abtretung vorbehalten habe, verschwiegen worden seien. In einer weiteren Gesellschafterversammlung vom 17. Juni 1937 beschloß die Rh. Treuhand AG., wiederum nur mit ihren eigenen Stimmen gegen den Widerspruch der Eheleute J. und des D., obwohl schon eine Prüfung der Geschäftsführung der GmbH. durch die Rh. Treuhand AG. ohne wesentliche Beanstandungen erfolgt war, eine neuerliche Nachprüfung der Geschäftsführung für die Jahre 1935 und 1936 durch eine von der Industrie- und Handelskammer zu benennende Treuhandgesellschaft sowie die Vorlage monatlicher Bilanzen an sämtliche Gesellschafter und an die Treuhandgesellschaft, welche die Geschäftsführung laufend prüfen und überwachen sollte. Die Anfechtung dieser Beschlüsse ist Gegenstand eines gleichzeitig anhängigen Rechtsstreits. Unstreitig

hat Julius B. inzwischen auch die Geschäftsanteile des D. und der W. & N. AG. erworben und haben die Beklagten dem zugestimmt, so daß die beiden Kläger zusammen jetzt 223000 RM. Stammanteile besitzen.

Mit der vorliegenden Klage haben die Kläger u. a. beantragt, festzustellen, daß die Rechtsabtretung der D.-Bank an die Firma Sch. laut notarieller Urkunde vom 11. Februar 1936 nichtig sei. Sie machen geltend, daß nach § 4 der Satzung die Übertragung von Geschäftsanteilen und demzufolge auch die Übertragung von Treugeberrechten, die wirtschaftlich einer Übertragung der Geschäftsanteile gleichkomme, der Genehmigung aller Gesellschafter bedürfe. Die Übertragung der Rechte der D.-Bank auf die Firma Sch. könne ihnen nicht zugemutet werden, da diese in scharfem Wettbewerb mit der GmbH. stehe und sich das bisher von Julius B. geleitete Unternehmen nur aneignen wolle. Die Firma Sch. besitze auf dem Gebiete der Leigwarenindustrie nach der Getreidewirtschaftsregelung das größte Kontingent, während der GmbH. das zweitgrößte Kontingent zugeteilt sei. Julius B. sei bereit und in der Lage, den Geschäftsanteil von 227000 RM. für sich selbst zurückzuerwerben, um sich sein Unternehmen zu erhalten.

Die Beklagten vertreten demgegenüber die Auffassung, daß die Abtretung von Geschäftsanteilen nur der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedürfe und daß an die Firma Sch. nur frei veräußerliche Forderungsrechte der Erstbeklagten gegenüber der Zweitbeklagten abgetreten worden seien.

Das Landgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht teilweise zurückgewiesen, jedoch eine dem vorerwähnten Antrag entsprechende Feststellung dahin getroffen, daß die mit notarieller Urkunde vom 11. Februar 1936 vorgenommene Rechtsabtretung der Erstbeklagten an die Firma Sch. unwirksam sei.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung wegen der Feststellung aus anderen als den im folgenden nur mitgeteilten

#### Gründen:

... Rechtlich unbedenklich ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die in Rede stehende Rechtsabtretung nicht etwa als

gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sei, da der Erstbeklagten nicht verwehrt werden kann, den bei den Sanierungsverhandlungen erworbenen Geschäftsanteil möglichst gut zu verwerten. Es handelt sich daher, wenn man das Rechtsschutzbedürfnis der Kläger uneingeschränkt unterstellt, bei dem Rechtsstreit nur noch um die Frage, ob die Rechtsabtretung mangels Genehmigung eines Teils der Gesellschafter unwirksam ist.

1. Zur Beantwortung dieser Frage kommt es in erster Linie darauf an, wie die Satzungsbestimmung des § 4 auszulegen ist, daß „die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben der Genehmigung der Gesellschafter“ bedürfe. Das Berufungsgericht hält danach eine Genehmigung der einzelnen Gesellschafter für erforderlich, indem es folgendes ausführt: Sinn und Zweck der Satzung sei auf möglichste Stärkung der Gesellschaft gegen das Eindringen Fremder gerichtet und stelle damit Sonderrechte der Gesellschafter zur Verhinderung unliebsamen Eindringens fest. Möge auch in Zweifelsfällen eine solche Satzungsbestimmung dahin zu verstehen sein, daß damit nur ein Mehrheitsbeschluß der Gesellschaft für erforderlich gehalten werde, so handele es sich doch hier um ein ausgesprochenes Familienunternehmen, wie sich aus der Satzung bei Würdigung von Ausdruck und Fassung ergebe. § 4 Abs. 2 (ursprünglich Abs. 3) und namentlich auch § 6 bänden im weitesten Sinne jede Art der Übertragung von Gesellschafterrechten an die Genehmigung der Einzelgesellschafter. Was die Beklagten gegen diese Auffassung vorbrächten, sei nicht stichhaltig. Der Charakter des Unternehmens habe dadurch keine Umwandlung erfahren, daß Julius B. in den Jahren 1932 bis 1935, als ihm das Wasser am Hals gestanden habe, gegen die Beteiligung der Firma Sch. unter gewissen Bedingungen nichts einzuwenden gehabt und daß er selbst den Optionsvertrag der Bank mit der Firma Sch. ohne Widerspruch hingenommen habe. Ebenso wenig sei der Charakter des Familienunternehmens dadurch beeinträchtigt, daß B. sich gezwungen gesehen habe, die D.-Bank und die Firma W. & N. AG. als Gesellschafter aufzunehmen. Der letztgenannten Firma gegenüber habe B. sich auch den Rücklauf vorbehalten, was er der Bank gegenüber nicht habe tun können. Durch den ganzen Briefwechsel hindurch sei sein Wille klar erkennbar, das Familienunternehmen auch tatsächlich wiederherzustellen, sobald er unverhofft Kapital flüssig machen könne.

Die Revision beanstandet die Auslegung des Gesellschaftsvertrags durch das Berufungsgericht in mehrfacher Hinsicht. Jedoch erübrigt es sich, im einzelnen darauf einzugehen, da das Revisionsgericht nach ständiger Rechtsprechung befugt ist, einen solchen Gesellschaftsvertrag selbständig auszulegen, soweit der rechtlich einwandfrei festgestellte Sachverhalt dies ermöglicht. Diese Auslegung führt dahin, daß dem Berufungsgericht im Ergebnis beizustimmen ist.

Auszugehen ist von dem in der Rechtsprechung feststehenden Grundsatz, daß der Gesellschaftsvertrag einer GmbH. der Auslegung unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB. in gleicher Weise fähig ist, wie irgendeine andere gerichtliche oder notarielle Urkunde. Nur ist der Auslegung hier mit Rücksicht auf die Bedeutung der Satzung für die Allgemeinheit, insbesondere auch für Gläubiger und künftige Gesellschafter, insofern eine Grenze gezogen, als über den Wortlaut hinaus nur eine aus der Urkunde selbst zu gewinnende Auslegung zulässig ist und deshalb Nebenabreden und Deutungen der Satzungs-vorschrift, die für Außenstehende nicht erkennbar waren, nicht zugelassen werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, daß zur Aufhellung unklarer und mehrdeutiger Bestimmungen alle Auslegungsbefehle ohne Einschränkung benutzbar sind (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 247, Bd. 140 S. 306, Bd. 141 S. 206; JW. 1934 S. 1412 Nr. 4). Um eine solche unklare und mehrdeutige Bestimmung handelt es sich hier. Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß die Abtretung von Geschäftsanteilen der GmbH. der Zustimmung der „Gesellschafter“ bedürfe, kann entweder den Sinn haben, daß diese Zustimmung in der Form eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 GmbHG. zu erteilen ist, oder den, daß es entsprechender Erklärungen aller einzelnen Gesellschafter bedarf. Im Schrifttum wird im allgemeinen angenommen, daß eine solche Satzungsbestimmung im Zweifel im ersten Sinne auszulegen sei. Dies wird daraus gefolgert, daß auch das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Fällen, wo es offenbar einen Mehrheitsbeschluss im Auge habe, von einer „Bestimmung der Gesellschafter“ spreche (z. B. in § 46). Jedoch sind diese Gesetzesstellen gerade im Zusammenhang mit § 47 ganz eindeutig, da hier nur von der Willensbildung der Gesellschafter als Gesamtheit die Rede sein kann, während es da, wo von einer „Zustimmung der Gesellschafter“ zu einer Verfügung eines von ihnen oder von einer „Genehmigung“ dieser

Verfügung durch sie gesprochen wird, ungefähr ebenso nahe liegt, an eine Zustimmung oder Genehmigung der übrigen Gesellschafter zu denken. Eine solche Satzungsbestimmung ist jedenfalls unklar, wenn man sie für sich betrachtet. Die Frage, was darunter zu verstehen ist, läßt sich daher nur von Fall zu Fall entscheiden. So wird z. B. bei einer Gesellschaft, die auf Beteiligung einer großen Zahl von Gesellschaftern eingestellt ist, damit eher die Zustimmung der Gesellschafter in ihrer Gesamtheit, also in der Form eines Gesellschafterbeschlusses gemeint sein. Rechnete man dagegen, als die Satzungsbestimmung geschaffen wurde, nur mit einer Beteiligung weniger Gesellschafter und läßt die Satzung obendrein eine besondere Rücksichtnahme auf die persönlichen Beziehungen der Gesellschafter zueinander erkennen, so kann man daraus schließen, daß die Zustimmung der übrigen Gesellschafter erfordert werden sollte. Um einen Fall der letzten Art handelt es sich hier.

Wenn auch für die Auslegung der Zeitpunkt der in Rede stehenden Verfügung der D.-Bank über ihre Treugeberrechte gegenüber der Rh. Treuhand AG. zu Gunsten der Firma Sch., also der 11. Februar 1936 maßgebend ist, so gelangt man doch, gerade bei einer mehrdeutigen Satzungsbestimmung wie der hier behandelten, zu einer richtigen Beurteilung des Sinnes nur, indem man die Entwicklung der Satzungsbestimmung einer Prüfung unterzieht. Ursprünglich bestand die Gesellschaft nur aus zwei gleichberechtigten Brüdern; diese wollten sich durch die betreffende Satzungsbestimmung in erster Linie dagegen schützen, daß einer von ihnen über seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung des anderen verfüge; ein Mehrheitsbeschluß kam damals überhaupt noch nicht in Betracht. Es läßt sich aber auch kaum als dem Sinne der Satzung entsprechend annehmen, daß ein Bruder, der noch einen oder zwei Stammanteile hinzuermürbe, frei über seine Geschäftsanteile verfügen dürfe, während der andere an die Genehmigung des ersten gebunden bliebe. Mit der Beteiligung einer großen Zahl von Gesellschaftern war von vornherein nicht zu rechnen. Außerdem läßt die Satzung aber auch deutlich eine besondere Rücksichtnahme auf die persönlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander erkennen. So diente der ursprüngliche Abs. 2 des § 4, wonach beim Tode eines Gesellschafters die anderen Gesellschafter das Recht hatten, die Stammeinlagen des Verstorbenen zu übernehmen, dazu, das Eindringen Dritter in die Gesellschaft möglichst



zu erschweren; er ermöglichte sogar, die nächsten Verwandten und Erben des verstorbenen Gesellschafters von der Gesellschaft auszuschließen. Selbst wenn die überlebenden Gesellschafter hiervon keinen Gebrauch machten, konnten sie nach Abs. 3 verhindern, daß die Stammanteile des Verstorbenen unter seine Erben geteilt wurden, und dadurch erzwingen, daß sie bei der Auseinandersetzung einem einzelnen übertragen wurden; hier wird ausdrücklich die Genehmigung der übrigen Gesellschafter verlangt. Aus alledem ist zu entnehmen, daß man auch bei dem Abs. 1 nicht die Genehmigung der Gesellschaftergesamtheit als eines Organs der Gesellschaft, sondern die Genehmigung der einzelnen Gesellschafter, also die Begründung eines Sonderrechts für diese im Auge gehabt hat. An diesem Sinn des Abs. 1 des § 4 sollte durch die Streichung des Abs. 2 und durch die Änderung des Abs. 3, wonach zur Erbteilung die Genehmigung der übrigen Gesellschafter nicht mehr erfordert wurde, nichts geändert werden; der jetzige Abs. 2, der an die Stelle des früheren Abs. 3 getreten ist, bildet vielmehr ersichtlich eine Ausnahme von dem Abs. 1. Dies wird noch deutlicher durch die gleichzeitige Hinzufügung der Bestimmung im § 6, daß sogar die Vertretung von Gesellschaftern durch Nichtgesellschafter der Zustimmung der einzelnen Gesellschafter bedürfe. Unter diesen Umständen, die sich schon allein aus dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages ergeben, wenn auch zur Unterstützung dessen geschichtliche Entwicklung herangezogen worden ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob das Berufungsgericht die Gesellschaft mbH. mit Recht als ein Familienunternehmen angesehen hat, sowie, ob sie zum mindesten mit der Beteiligung der D.-Bank und der W. & N. AG. aufgehört hat, ein solches zu sein (wie die Revision meint). Maßgebend ist allein, daß die Satzung als solche, abgesehen von einigen Änderungen des Stammkapitals, seit 1922 unverändert geblieben ist.

2. Weiter ist die Frage zu entscheiden, ob die Satzungsbestimmung, welche die Abtretung von Geschäftsanteilen (oder Teilen von solchen) von der Genehmigung der übrigen Gesellschafter abhängig macht, auf den hier vorliegenden Fall der bloßen Abtretung von Treugeberrechten anzuwenden ist, die dem Treugeber wirtschaftlich die Stellung eines Anteilsinhabers geben.

Das Berufungsgericht bejaht dies mit folgender Begründung: Tatsächlich habe nach den Vereinbarungen der Erstbetroffenen mit der Zweitbetroffenen diese lediglich die Stellung eines Strohmanns ohne

eigenen Willen und sei sie reine Bevollmächtigte der Treugeberin. Die Erstbeklagte habe sich alle dem Geschäftsanteil innewohnenden Rechte vorbehalten und diese Rechte der Firma Sch. übertragen. Unwesentlich sei, ob der in eigenem Namen auftretende Bevollmächtigte als eingetragener Gesellschafter zunächst der Gesellschaft gegenüber die Verantwortung übernehmen müsse, die er im inneren Verhältnis doch abzuwälzen befugt sei. Nicht durch die Übertragung der treuhänderischen Ausübung der Gesellschafteranteilsrechte, sondern durch die der gesamten Treugeberrechte werde das Sonderrecht der Gesellschafter berührt, hier insbesondere das Recht, sich gegen das Eindringen Fremder in die Gesellschaft zu wehren. Dieses Sonderrecht könne nicht ohne Zustimmung des Berechtigten durch Gesellschafterbeschlüsse beeinträchtigt werden (§ 35 BGB., § 45 GmbHG.).

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist in vollem Umfange beizutreten. Die Revision hält ihnen entgegen, daß die Satzung nur den dinglichen Abtretungsvertrag, nicht aber ein schuldrechtliches Grundgeschäft dem Genehmigungszwang unterwerfen könne, daß es sich hier aber um einen Vorgang handle, der völlig außerhalb des Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern stehe. Dies ist an sich zweifellos richtig. Jedoch handelt es sich hier nicht um die Abhängigmachung eines schuldrechtlichen Grundgeschäfts, d. h. einer Verpflichtung zur Übertragung gewisser Rechte, von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter, sondern um die Wirksamkeit der dinglichen Übertragung einer bestimmten Rechtsstellung als solcher. Die Rechtsstellung ist die eines Treugebers, die diesen sachlich und wirtschaftlich völlig in die Lage des Gesellschafters setzt. Der Treuhänder ist ihm gegenüber vereinbarungsgemäß in jeder Hinsicht an seine Weisungen gebunden und hat daher wirtschaftlich nur die Stellung eines Beauftragten, eines sogenannten Strohmannes inne. Nach außen ist zwar allein der Treuhänder verfügungsberechtigt, und er stimmt auch in den Gesellschafterversammlungen im eigenen Namen ab. Jedoch stehen ihm die Rechte nur der äußeren Form nach zu. Den maßgeblichen Einfluß auf die Ausübung aller Gesellschafterrechte durch den Treuhänder hat sich der Treugeber vorbehalten. Ein solches Treuhandverhältnis, das den Treuhänder zum Strohmann des Treugebers macht, braucht zwar nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen, sondern kann, wie im vorliegenden Falle, sittlich durchaus billigenwerten Zwecken dienen. Es hat aber doch,

obwohl es den Treuhänder dem Treugeber gegenüber nur schuldrechtlich bindet, die Wirkung, daß der Treugeber als der eigentlich Berechtigte anzusehen ist, soweit es wenigstens die berechtigten Belange der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter oder sonstiger Dritter erfordern. So ist die Rechtslage hier aufzufassen, wenn man nicht einer Umgehung der nach § 15 Abs. 5 GmbHG. zulässigen Beschränkung in der Verfügung über Geschäftsanteile Tür und Tor öffnen will. Gegen die Einräumung der Strohmännstellung seitens der Erstbeklagten an die Zweitbeklagte haben die Kläger allerdings, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, seinerzeit nichts einzuwenden gehabt; sie haben sie sogar genehmigt. Tatsächlich bedurfte diese Treuhandübertragung, obwohl sie nur förmliche Bedeutung hatte, auch der nach § 15 Abs. 5 GmbHG. satzungsgemäß vorgeschriebenen Genehmigung der Mitgesellschafter, da es sich auch bei ihr um eine Abtretung des Geschäftsanteils handelt (vgl. Urteil des Reichsgerichts II 184/30 vom 20. Februar 1931 in JW. 1931 S. 2967 Nr. 12). Daraus folgt aber keineswegs, daß es für die Anwendung des § 15 Abs. 5 nur auf die äußere Form ankäme. Wer eine Treuhand- oder Strohmännübertragung als solche genehmigt, billigt damit noch nicht jede Übertragung der so erworbenen Treugeberrechte. Für die Mitgesellschafter ist es in solchem Fall ebenso bedeutungsvoll, wenn die Treugeberrechte als solche übertragen werden, wie wenn über die Geschäftsanteile selbst verfügt wird; die Möglichkeit des Erwerbers, auf die Angelegenheiten der Gesellschaft Einfluß zu gewinnen und die Eintracht unter den Gesellschaftern zu stören, bleibt in beiden Fällen dieselbe. Deshalb wird man dem Zweck der Vorschrift des § 15 Abs. 5 GmbHG., wonach in der Satzung die Übertragung von Geschäftsanteilen von der Genehmigung der Gesellschaft oder der Gesellschafter — sei es in ihrer Gesamtheit, sei es der übrigen Gesellschafter — abhängig gemacht werden kann, nur gerecht, wenn man sie, jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, auf die Übertragung von Treugeberrechten erstreckt. Für die Tragweite der Bestimmung kann allein ihr wirtschaftlicher Zweck maßgebend sein, und dieser wird nur erreicht, wenn man die Rechtsstellung des Treugebers in solchen Fällen nicht formalrechtlich, sondern wirtschaftlich auffaßt . . .